

E 010400 20. Dez. 2024

LANDESHAUPTSTADT



FG 18-12-24

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

BR
19.12.

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

über
Magistrat

Stadträtin Dr. Patricia Becher

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion CDU-Rathausfraktion

Dezember 2024

Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.11.2024, Nr. 218/2024 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV 24-V-50-0016)

Zuschüsse Kommunales Jobcenter

Die Integration in den Arbeitsmarkt wird durch zahlreiche Maßnahmen begleitet, die darauf abzielen, Menschen auf ihrem Weg in ein eigenständiges und finanziell unabhängiges Leben zu unterstützen. Mobilität ist dabei für viele Menschen ein entscheidender Faktor, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Gerade in Regionen, in denen die Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel nicht flächendeckend vorhanden ist, kann der Besitz eines Führerscheines die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Ich frage daher den Magistrat:

- 1.) *Gibt es seitens des Kommunalen Jobcenters Zuschüsse für den Führerscheinwerb oder den Erwerb von Autos?*
 - a. *Wenn ja, welche und wie viele Zuschüsse wurden in der Landeshauptstadt Wiesbaden in diesem Zusammenhang gewährt?*
 - b. *Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein und wie gestaltet sich die Vergabepraxis?*
 - c. *Wird überprüft, ob der Führerschein tatsächlich zu einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt führt?*
- 2.) *Kooperiert das Kommunale Jobcenter mit bestimmten Fahrschulen oder Anbietern? Wenn ja, mit welchen?*

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden nutzt die ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, um die Leistungsbeziehenden bei der Mobilität im Rahmen der Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu unterstützen. Im Rhein-Main-Gebiet ist das Erfordernis eines Führerscheins oder PKW durch das gut ausgebaute ÖPNV-Netz selten gegeben. Die Förderung erfolgt hauptsächlich bei Schichtarbeit, bei

Notwendigkeit des Führerscheins im Rahmen der Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses sowie bei langen Arbeitswegen außerhalb des Rhein-Main-Gebiets.

Zu 1:

Gehört der Führerschein zum Berufsbild (z.B. Kurierfahrer, Fahrer im Rettungsdienst), kann bei Notwendigkeit ein Zuschuss aus dem sogenannten Vermittlungsbudget gem. § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III gewährt werden. Die Beantragung ist an keine Form gebunden, muss jedoch vor Kostenentstehung erfolgen. Ansonsten erfolgt die Förderung vorrangig auf Basis eines Darlehens nach § 16f Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II).

Zu 1a:

Die Zuschüsse aus dem sogenannten Vermittlungsbudget gem. § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III umfassen unterschiedliche Maßnahmen zur Mobilität, aber auch Kosten für Bewerbungen, Arbeitsmittel, Nachweise, etc. Es ist leider nicht möglich gesondert aus dem Fachverfahren auszuwerten, welche Maßnahme jeweils gefördert wurde.

Eine Auswertung ist leider nicht möglich.

Zu 1 b:

Die Leistung muss für die Aufnahme bzw. Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich sein. Um die Erforderlichkeit nachzuweisen muss die Antragstellerin/der Antragsteller einen schriftlichen Nachweis vorlegen, der bescheinigt, dass die Förderung für eine Arbeitsaufnahme (konkrete Einstellungszusage durch den zukünftigen Arbeitgeber) bzw. zum Erreichen der Arbeitsstätte oder Ausübung der Tätigkeit notwendig ist. Für die begehrte Leistung werden mehrere, in der Regel drei, Vergleichsangebote (z.B. im Falle des Führerscheins bei mehreren Fahrschulen) eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot wird unter den Aspekten Kosten/ Nutzen/ Qualität durch das zuständige Fallmanagement ausgewählt. Je nach Förderhöhe ist für die Bewilligung die Zustimmung eines oder mehrerer Vorgesetzten erforderlich. Im Falle der Darlehensgewährung ist die begünstigte Person erst dann zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet, wenn sie keinen weiteren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, also ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Über die Rückzahlung wird dann mit den Leistungsberechtigten eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen.

Zu 1c:

Es wird geprüft, ob die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger das Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat. Da die Integration in Arbeit bei der Mehrheit der SGB II-Beziehenden aufgrund von multiplen Vermittlungshemmnissen und den dazu entgegenstehenden hohen Erwartungen der Arbeitgeber eine Herausforderung darstellt, ist jede Integration in den Arbeitsmarkt ein Erfolg. Da die Gewährung der Förderung erfolgt, um die Arbeitsaufnahme überhaupt zu ermöglichen, wird weder bei der Gewährung der Leistung noch zu einem späteren Zeitpunkt geprüft, ob es einen Zusammenhang zwischen der Förderleistung und der Nachhaltigkeit des Beschäftigungsverhältnisses gab.

Zu 2:

Nein, es gibt keine Kooperationen mit Anbietern. In jedem Einzelfall werden Vergleichsangebote eingeholt. Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien Kosten, Nutzen und Qualität.

Dr. Patricia
Becher

Digital
unterschrieben von
Dr. Patricia Becher
Datum: 2024.12.11
11:16:40 +01'00'